

3. Literaturübersicht

3.1 Euthanasie und Medizin

Euthanasie, frei aus dem Griechischen übersetzt, bedeutet die Herbeiführung eines guten, sanften Todes im Sinne von angst- und schmerzfrei (Eu = gut, Thanatos = Tod) (Beaver, 2001).

Die Pflicht der Tierärzte, gemäß dem Eid des Hippokrates, das Leben der Patienten zu retten und sie von Schmerzen zu befreien, beinhaltet auch die Aufgabe, Leben zu beenden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, ein Tier von Schmerzen zu erlösen (Fellmer, 2002).

Die umgangssprachliche Bezeichnung „Einschläfern“ zeigt, dass es dabei um mehr geht, als nur um angewandte tiermedizinische Techniken und Fähigkeiten (Brahm, 2001).

Die Euthanasie steht am Ende eines oft langwierigen, von Leid, Entbehrungen und Aufwand geprägten Weges. Indikationen sind unter anderem inoperable Traumata, unheilbare Krankheitszustände, Organversagen, Situationen, die eine weitere Haltung oder Vermittlung des Tieres unmöglich machen (zum Beispiel Aggressivität des Tieres) oder auch fortgeschrittene Altersschwäche.

Seltener besteht im Rahmen geburtshilflicher Maßnahmen eine Indikation zur Euthanasie nicht lebensfähiger oder missgebildeter Jungtiere, die im Rahmen geburtshilflicher Maßnahmen entwickelt werden.

Der Tierarzt ist mit der Tötung von Tieren wie folgt konfrontiert:

- als Amtstierarzt zur Bekämpfung von Tierseuchen,
- als Tierarzt im öffentlichen Dienst in der Fleischhygiene,
- als Tierarzt in Lehre und Forschung,
- als praktizierender Tierarzt (Wendland, 2003).

Wendlandt formuliert: „Als Tierärztinnen und Tierärzte sind wir nicht nur Ärzte, die Leben retten, lebensverlängernde Maßnahmen einleiten, bei der Geburt assistieren, sondern unter Umständen auch dazu verpflichtet, Tiere einzuschlāfern, Tötungsanweisungen zu unterschreiben und Schlachtungen zu beaufsichtigen“ (Wendland, 2003).

Brahm fordert dabei: „Tierärzte haben aus ihrer Sicht festzustellen, ob die zumutbare Schwelle von Schmerzen oder Leiden für das betroffene Tier überschritten wird“ (Brahm, 2001).

Kietzmann benennt als „Voraussetzung einer tierschutzgerechten Tötung für ein Tier den raschen, schmerzfreien und möglichst stressarmen Eintritt des Todes“ (Kietzmann, 2003). Auch Fehr (2002) definiert für die Tötung von Tieren: „Idealerweise sollte neben der Schmerzlosigkeit ein möglichst stress- und angstfreier, rascher Bewusstseinsverlust mit nachfolgendem Tod eintreten“.

Unabdingbare Voraussetzungen hierfür sind das pharmakologische Wissen des Tierarztes, der behutsame Umgang mit dem Tier und das Eingehen auf den Tierhalter.

Wobei Brahm treffend feststellt, dass sich die „Vorgehensweise nicht allein auf die Applikation von Medikamenten reduzieren lässt“ (Brahm, 2001).

Zwingend ist eine zuverlässig beherrschte Methode zur Ausführung einer tierschutzgerechten Euthanasie ebenso wie die Beachtung der Sicherheit des Arzneimittelanwenders und der anwesenden Personen. Zu dieser Auffassung gelangen neben Kietzmann (2003) auch Kummerfeld (2001) und Schultze (1987).

Exzitationen, Lautäußerungen, Schnappatmung, Muskelzuckungen oder Muskelkrämpfe sollen auf keinen Fall auftreten, sie sind - selbst wenn das Bewusstsein zuverlässig ausgeschaltet ist – insbesondere im Beisein der Tierbesitzer unnötig irritierend, wie Fehr und Kummerfeld (2001), Fehr (2002), Kietzmann (2003) und andere feststellen.

Im Zentrum der Beurteilung verschiedener Tötungsmethoden, so formuliert Fehr (2002), steht also das Tier und nicht die Frage, ob die Methode aus ästhetischer Sicht zufriedenstellend abläuft.

Die dargestellten Gegebenheiten machen es erforderlich, der eigentlichen Euthanasie eine entsprechende Prämedikation (Sedation, Neuroleptanalgesie oder Allgemeinanästhesie) voranzustellen (Brahm, 2001; Kummerfeld, 2001).

Nach Erreichen eines entsprechend tiefen Narkosestadiums kann dann, im Idealfall durch intravenöse Injektion, die Euthanasie vollzogen werden.

Wie Kummerfeld feststellt, möchten „in zunehmendem Maße die Tierhalter ihre Hausgenossen auf diesem letzten Weg beruhigend begleiten“ (Kummerfeld, 2001). Wie auch Schatzmann (1997) fordert er deshalb im Sinne einer tierschutzgerechten Tötung „die Beachtung emotionaler Effekte auf Ausführende und Zuschauende“ (Kummerfeld, 2001).

Einschätzungen über die optimale und schmerzlose, mit oder ohne Komplikationen verbundene Tötungsmethode divergieren in Abhängigkeit von der betroffenen Tierart und den individuellen Erfahrungen und Fertigkeiten der Ausführenden. Zudem fehlen laut Fehr (2002) im Schrifttum gesicherte Untersuchungen zur Häufigkeit und Intensität mit der Tötungsmethode verbundener, unerwünschter Begleiterscheinungen.

Keine weitere Erwähnung finden in der vorliegenden Arbeit die von Weiß (1995), Mes-sow et al. (1989), der Arbeitsgemeinschaft der Tierschutzbeauftragten (2003) und anderen beschriebenen weiteren Vorgehensweisen zur Durchführung von Euthanasien bei Tieren:

Mechanische Methoden:

Dekapitation / Luxation der Halswirbelsäule / Genickbruch (Cervikal- oder Okzipitalluxation, eigentlicher Genickbruch) / Nackenschlag / Schussapparate (Bolzenschussapparat mit penetrierendem Bolzen, Schussapparate mit fliegenden Kugeln z.B. Pistole oder Gewehr)

Chemische Methoden:

Inhalation (Äther / Chloroform / Kohlendioxid)

Physikalische Methoden:

Elektrischer Strom / Luft - (Sauerstoff-) Insufflation.

Die Durchführung einer tierschutzgerechten Euthanasie erfolgt durch die Injektion von Arzneimitteln. Anzustreben ist die intravenöse Injektion der Euthanasielösung (Fehr, 2002; Kietzmann, 2001; Kietzmann, 2003; Beaver et al., 2001).

Nach Fehr (2002) und Kietzmann (2001) divergieren die Einschätzungen über die zur Zeit optimale schmerzlose, ohne beziehungsweise mit wenig Komplikationen verbundene Tötungsmethode. Diese sind von den individuellen Erfahrungen des Tierarztes und der betroffenen Tierart abhängig.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor ist nach Kummerfeld, ob der Tierarzt die durch ihn angewandte Methode tatsächlich auch zuverlässig beherrscht (Kummerfeld, 2001). Auch Brahm spricht von „Anforderungen an die Euthanasie und somit die einzusetzen- den Mittel“ hinsichtlich „Effektivität, Praktikabilität, Ästhetik und Sicherheit“ (Brahm, 2001). Anleitungen zum geeigneten Vorgehen bei der tierschutzgerechten Euthanasie werden regelmäßig publiziert (Fehr, 2002; Tacke, 2004, u.a.).

Nach den Ergebnissen von wiederholten Prüfungen erweisen sich verschiedene Wirk- stoffe als geeignet (Beaver et al., 2001; Hellebreekers et al., 1990; Lumb et al., 1978; Quin, 1963; Zwart et al., 1989).

Ein anwendbares Präparat ist das „T 61“ (Fa. Intervet), welches als Inhaltsstoffe Em- butramid (ein Anästhetikum), Mebenzoniumiodid (ein Muskelrelaxans) und Tetracain- hydrochlorid (ein Lokalanästhetikum) enthält (Eikmeier, 1961; Intervet, 2004; Kietz- mann, 2001). Diese kombiniert eingesetzten Stoffe wirken in der Regel durch Induktion einer Anoxie im ZNS oder eine pharmakologische Hemmung neuronaler Funktionen,

die Grundlage vitaler Funktionen sind (Beaver et al., 2001; Kietzmann, 2003).

Das am häufigsten angewendete Arzneimittel zur Euthanasie ist das Barbiturat Pentobarbital („Eutha 77“, Fa. Essex oder „Narcoren“, Fa. Merial) (Essex, 2004), (Merial, 2005).

Durch Studien mittels EEG - und EKG - Elektroden, Messungen von Atemgasen und Atemfrequenzen sowie eingesetzten Arterien- und Venenkathetern werden die Präparate geprüft (Beaver et al., 2001; Clifford, 1984; Eikmeier, 1961; Kietzmann, 2001; Lumb et al., 1978).

Bewusstseinsverlust (Kollaps) tritt bei der intravenösen Applikation von Pentobarbital bereits während der Injektion und innerhalb weniger Sekunden ein (Weiß, 1995). Somit wird durch sofortiges Ausschalten des Bewusstseins dem angstfreien Töten Rechnung getragen. Die Tiere fallen schnell in einen tiefen Schlaf, der rasch, schmerz- und reflexlos sowie ohne Exzitationen in den Tod durch Herz- und Atemstillstand übergeht (Essex, 2004).

Die ermittelten Parameter der Untersuchung von Barbituraten werden im Mittel mit 14 Sekunden bis zum Eintritt des Kollaps angegeben, dass entspricht der Blutzirkulationsdauer von der Vena cephalica (Injektionsstelle) zum Gehirn.

13 bis 25 Sekunden vergehen bis zum Atemstillstand, 50 Sekunden bis zur elektrischen Nullanzeige des EEG`s und 42 bis 220 Sekunden bis zur elektrischen Nullanzeige des EKGs, dem Herzstillstand (Beaver et al., 2001; Hellebrekers et al., 1990; Lucke, 1979; Lumb et al., 1978).

Die Überprüfung des eingetretenen Todes ist unverzichtbar (Fehr, 2002).

Der sichere Eintritt des Todes ist vom Tierarzt durch Reflexprüfungen (Pupille, Kornea) und Auskultationen (Herz - und Atemstillstand) zu verifizieren (Brahm, 2001; Fehr 2002).

Empfohlene und bewährte Euthanasiemethoden für die Tierarten Hund, Katze, Kaninchen und Kleinsäuger wie Hamster und Ratte, sowie Reptilien und Vögel werden im Anhang dargestellt (Punkt 10.4.).

Komplikationen durch ungünstige Resorptionsbedingungen (moribunde Tiere, Applikationsfehler, pulmonale Applikation) bei Anwendung des Kombinationspräparates „T 61“ können sich in möglichen Erstickungsanfällen, Angst, Schmerz, starkem Unbehagen sowie qualvollen Lautäußerungen oder Exzitationen zeigen (Beaver et al., 2001; Intervet, 2004).

Fehler bei der Applikation von Barbituraten (z.B. nicht streng intravenöse Injektion, die für das Tier sehr schmerzhaft ist) oder eine nicht ausreichende Dosierung, bei der die Lähmung der Atemmuskulatur vor der Bewusstlosigkeit eintritt, stellen erhebliche, nicht zu tolerierende Belastungen für das behandelte Tier dar (Kietzmann, 2001).

3.2 Euthanasie und Ethik

Ethik als philosophischer Begriff ist die Lehre vom Verhalten des Menschen im Zusammenhang mit moralischen Werten (Teutsch, 1995). Im Rahmen der Tötung von Tieren soll der Begriff der Tierschutzethik verwendet werden, den Teutsch (1987) wie folgt definiert: „Tierschutzethik umfasst den Teil der Ethik, der die Mensch -Tier - Beziehung betrifft“. Dabei versteht Teutsch unter Ethik „die Wissenschaft vom Seinsollen“. Demnach ist „Tierschutz diejenige Wissenschaft, die klärt, wie die Beziehung zwischen Mensch und Tier sein soll“.

Die tierärztliche Berufsordnung bezeichnet den Tierarzt als den berufenen Schützer der Tiere (Bundestierärzteordnung, 2003). Dementsprechend hat die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) einen Forderungskatalog erarbeitet, an dem sich Tierärzte in ihrem Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere orientieren können. Dieser vorliegende Codex veterinarius fordert von den Tierärzten eine besondere ethische Verantwortung für das Tier. Tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere wird geleitet von dem Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben und dem Bewusstsein, dass das Tier eine Würde besitzt, die es zu achten gilt. Tierärzte müssen diejenigen sein, die durch ihr Fachwissen den Tierschutz verbessern und ihn voranbringen (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz - TVT, 1998).

Das ethische Konzept einer Gerechtigkeit für Mensch und Tier verlangt, dass Gleiches gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit verschieden zu bewerten und zu behandeln ist. Bei der Abwägung von gegensätzlichen Interessen und Bedürfnissen darf das Interesse des Menschen nicht grundsätzlich höher bewertet werden als das des Tieres (Teutsch, 1987; Sitter, 1990; Teutsch, 1995).

Vor jedem Eingriff in die physische oder psychische Unversehrtheit des Tieres muss sich der Tierarzt die Frage stellen, inwieweit der Eingriff moralisch zu rechtfertigen ist. In Zweifelsfällen sollen sich Tierärzte in ihrem Handeln von dem Grundsatz leiten lassen: *in dubio pro animale* (TVT, 1998).

Die Euthanasie muss immer auch ein emotional ethisches Tun sein, das den Tierarzt in der Praxis wesentlich mehr fordert, als mit der Beschreibung tierschutzgerecht, als Minimalforderung für das betroffene Tier, gesagt werden kann (Brahm, 2001). Euthanasie meint das Bewirken eines guten Sterbens bzw. eine Erleichterung des Sterbens aus der Perspektive des sterbenden Individuums (Luy, 2005).

Der Tierarzt mit seiner ethischen Verpflichtung dem Patienten Tier gegenüber muss sich regelmäßig, auch der „Aufklärung und der Auseinandersetzung mit dem Tierhalter

stellen, der glaubt, er habe ein Recht auf die Tötung seines Tieres“ (Kuhntz-Böhnke, 2003).

Auch Müller (1990) stellt im Zusammenhang mit der Verantwortung für ein Tier in seinem Artikel zum Tierschutzrecht im Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde dar, „dass der Tierhalter, der ein Tier in Obhut hat, verpflichtet ist, dem Tier das zukommen zu lassen, was es für ein artgerechtes Leben benötigt“.

In Bezug auf die Tötung von Tieren nimmt die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wie folgt Stellung: „Tiere sind Mitgeschöpfe und haben ein grundsätzliches Recht auf Leben. Das Töten eines Tieres erfordert daher auch immer einen rechtfertigenden Grund. Tierärzte müssen in Ausübung ihres Berufes in der tierärztlichen Praxis, bei der Schlachtung, bei Tierversuchen und zur Bekämpfung von Tierseuchen Tiere töten. Das Töten von Tieren ist für Tierärzte aber nur in folgenden Fällen mit der Ethik ihres Berufes vereinbar:

- in der tierärztlichen Praxis: bei Schmerzen und/oder Leiden ohne Aussicht auf Linderung oder Heilung,
- bei der Schlachtung: wenn sichergestellt ist, dass dies ohne vermeidbare Schmerzen, Leiden und/oder unnötige Angst geschieht,
- in Tierversuchen: wenn Versuche durch schmerzlose Tötung des Tieres so rechtzeitig beendet werden, dass dem Tier schwere Leiden erspart bleiben, weil eine Abgabe zur privaten Haltung nach Beendigung des Versuches nicht möglich ist und
- zur Tierseuchenbekämpfung: wenn die Tötung aufgrund gesetzlicher Vorgaben geschehen muss. Auch in diesen Fällen tragen sie Sorge dafür, dass die Belastung der Tiere so gering wie möglich ist. Außerdem müssen sie durch Aufklärung und prophylaktische Maßnahmen dazu beitragen, dass solche Tötungen möglichst nicht erforderlich werden“ (TVT, 1998).

Im Tierschutzgesetz wird im Zusammenhang mit der Tötung von Tieren der Begriff „vernünftiger Grund“ verwendet (Tierschutzgesetz, 2003). Nach § 1 des Tierschutzgesetzes ist die Tötung von Tieren grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, es liegt ein vernünftiger Grund vor. Was als „vernünftiger Grund“ gilt, legt der Mensch fest; dabei ist zu beachten, dass das, was rechtlich korrekt ist, nicht auch unbedingt ethisch vertretbar sein muss (Kluge, 2002; Hirt et al. 2003).

Nach Feststellung von Lorz und Metzger im Kommentar zum Tierschutzgesetz hat der für den Bereich der Ethik unternommene Versuch, die Rechtfertigung durch den „ver-

nünftigen Grund“ in einer geschlossenen Formulierung darzustellen, zu keinem rechtlich brauchbaren Ergebnis geführt. „Nicht jeder vernünftige Grund ist im ethischen Sinne auch zugleich rechtfertigend“ (Lorz und Metzger, 1999).

Im Codex veterinarius wurde bewusst der enger gefasste Begriff des „rechtfertigenden Grundes“ gewählt. Die Empfehlung der Verwendung des Ausdrucks „rechtfertigender Grund“ für eine Tötung von Tieren soll darauf hinweisen, dass die ethischen Anforderungen oft höher anzusetzen sind, als es z.B. im derzeitigen Tierschutzgesetz der Fall ist, wo noch viele Ausnahmen von Schutzbestimmungen zugelassen werden, wenn diese insbesondere aus ökonomischen Gründen „vernünftig“ erscheinen (TVT, 2005).

Im strafrechtlichen Sinne sind rechtfertigende Gründe solche, die die Rechtswidrigkeit einer strafbaren Handlung ausschließen (Fellmer, 1990).

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass Leidensverlängerung oder Lebensverkürzung, nur weil der Tierhalter oder Tierbesitzer sie, aus welchen Gründen auch immer wünscht, konsequenterweise grundsätzlich abzulehnen sind (Kummerfeld, 2001). Sie sind auch eine nach dem Tierschutzgesetz gemäß §17, Ziff. 2, Bst. b strafbare Handlung (Tierschutzgesetz, 2003).

In der modernen Gesellschaft ist die Diskussion um das Töten von Tieren ein vielbeachtetes Thema. Aus verschiedensten Kreisen werden Gedanken zu dieser Thematik mitgeteilt. So erarbeitete zum Beispiel der theologische Beirat der Aktion Kirche und Tiere - AKUT e.V. - folgenden Ansatz:

„... Ein absolutes Tötungsverbot ohne Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes, der Umstände der Tötung sowie einer ethischen Abwägung unter Zugrundelegung des Prinzips der größtmöglichen Verminderung von Leiden lässt sich wohl nicht widerspruchsfrei formulieren... die Tötung von Tieren kann dann geboten sein, wenn nach einer Abwägung der Gründe eindeutig feststeht, dass die Tötung dazu dient, Leiden und Schmerzen für das betroffene Tier oder andere davon direkt oder indirekt betroffene Lebewesen in erheblichem Maße zu vermindern“ (AKUT e.V., 1996).

Albert Schweizer äußert den Gedanken: „...Dem nicht zu behebenden Leiden eines Wesens durch barmherziges Töten ein Ende zu machen, ist ethischer, als davon Abstand zu nehmen“ (Schweitzer, 1991).

Noch weiter geht der theologische Beirat der Aktion Kirche und Tiere, wenn er formuliert: „...Ein absoluter Verzicht auf Euthanasie bei Tieren kann in der Konsequenz zu einer Vermehrung des Leidens führen... nach einer solchen Abwägung können Fälle von Tiertötung auch sittlich erlaubt sein, wenn die Tötung des Tieres zur weiteren Leidensvermeidung für das unmittelbar be-

troffene Tier oder andere mittelbar betroffene Tiere beiträgt,
wenn ein Tier unheilbar krank ist und eine weitere Pflege auch aus der Perspektive des Tieres unzumutbar ist,
wenn durch sein Weiterleben ökologische Balancen in tiefgreifender Weise gestört werden und dadurch Leiden und Schmerzen für andere Lebewesen entstehen oder aus einer Situation der Notwehr.“

Der theologische Beirat führt weiter aus: „... Fälle von Tiertötung ohne Abwägung der Gründe sind sittlich nicht erlaubt. Insbesondere die Tötung aus Gründen menschlicher Bequemlichkeit, Sensationslust oder aus anderen Gründen, die nicht mit der Lebenserhaltung des Menschen in einem direkten Zusammenhang stehen, ist sittlich nicht erlaubt. Die Tötung von Tieren zur Ernährung des Menschen stellt keine Euthanasie dar. Sie muss grundsätzlich der gleichen sittlichen Abwägung der Gründe unterliegen wie eine Tötung von Tieren zur Vermeidung größeren Übels“ (AKUT e.V., 1996).

Wendland stellt den „vernünftigen Grund“ aus philosophischer Sicht so dar, dass unsere heutige Auffassung wesentlich durch den Engländer J. Bentham bestimmt wird. Dieser hat in der Blütezeit der Philosophie I. Kants, der den Tieren lediglich Sachenstatus zubilligte, entgegengehalten, dass es zur Zumessung des sittlichen Status von Wesen nicht darauf ankommt, wie Kant behauptete, ob sie denn Vernunft haben, sondern ob sie leidensfähig seien (Wendland, 2003).

Ein wieder anderer Ansatzpunkt findet sich in der programmatischen Schrift „Animal Liberation“ des australischen Philosophen Singer (1995). Hier wird die Leidensfähigkeit an sich als Argument für ethisches Handeln genommen. Leiden soll vermieden werden, womit an einen der Grundimperative der Ethik und des menschlichen Zusammenlebens überhaupt erinnert wird: Schade Niemandem! *neminem laede*, das heißt natürlich auch: Töte kein Tier !

Philosophisch gesehen gilt als „vernünftiger Grund“, ein Tier zu töten, nur ein objektiver, naturwissenschaftlicher fundierter Zusammenhang. Genau hier liegt die besondere Verantwortung des Tierarztes (Hirt et al, 2003; Wendland, 2003).

Pick (2005) formuliert die Gedanken zur Definition des Begriffes der Vernunft im Rahmen der Euthanasie von Tieren infolge des vernünftigen Grundes wie folgt: „Laut Aristoteles hat der Mensch eine Pflanzen-, eine Tier- und eine Vernunftseele... Ratio und Vernunft sowie Intellectus und Verstand wurden in Verbindung gebracht. Unter Kant haben sich die Begriffe umgekehrt und die Vernunft gilt als das höhere Vermögen“ (Pick, 2005).

Aus religiöser Sicht versucht Wendlandt (2003) den Begriff „vernünftiger Grund“ folgendermaßen zu beleuchten: „Im Buddhismus gibt es eine Selbstverpflichtung zum Nichttöten von Tieren...Das geht soweit...dass man zum Beispiel Wasser durchsieht, um Kleinstlebewesen zu schützen, oder indem man barfuss läuft, um kleine Bodentiere nicht zu zertreten..., so bedeutet dies keineswegs, dass auch der Fleischverzehr abgelehnt wird...sofern...Mönche und Nonnen...sicher sein konnten, dass das Tier nicht ihretwegen getötet worden ist...solange sie sich eben nicht am Töten der Tiere oder am Handel mit Fleisch beteiligten.

Erst später, im 4. Jahrhundert nach Christi führten Überlegungen, dass ein solches Handeln eine Steigerung des Tötens auslösen könnte, dazu, dass (im Mahayana – Buddhismus) eine vegetarische Richtung aufkam.

Im Hinduismus...richtet sich die Position der Tiere nach den menschlichen Nutzungs- und Wertmaßstäben, die den Erhalt der Welt garantieren.... Der Mensch ist dem Tier stets als überlegen zu betrachten, es hat ihm durch seine Produkte und seine Schlachtung gegebenenfalls die Existenz zu sichern...“ (Wendland, 2003).

Aus christlicher Sicht ist dem Menschen die vollständige Verantwortung für alle Lebewesen, einschließlich des Tötens von Lebewesen übertragen. Kein Mensch kann sich hier seiner Verantwortung für alle Lebewesen, bis in die Verantwortung für den Tod, entziehen. „Wer aber tötet, der soll des Gerichts schuldig sein.“ „Du sollst nicht töten!“ - macht den Kern des Mensch-Sein aus (Die Bibel, Kap. 20, Vers 13, 1996). Dabei ist ein absolutes Tötungsverbot von Tieren für den Menschen nicht realistisch, da es dem Menschen unmöglich ist, frei von Tiertötungen zu leben (Hoerster, 2004).

Ein Mensch mit besonderer Beziehung zum Kern der christlich-jüdischen Tradition ist Albert Schweitzer. Er formuliert eine „Ehrfurcht vor dem Leben“. „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will“ (Schweitzer, 1991).

Hinrich Rahmann leitet aus dem ethisch-moralischen Verhaltensrepertoire des Menschen ein Gebot zur „Ehrfurcht vor dem Leben“ ab. So gehören „Rechtsempfinden, Nächstenliebe, Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Mitnatur sowie Ehrfurcht vor dem Leben zu den Grundnormen menschlicher Gesellschaftsordnungen“ (Rahmann, 1994).

In diesen Zusammenhang passt auch der 1864 von Otto v. Bismarck in die deutsche Sprache eingeführte Begriff der Zivilcourage. Zivilcourage bedeutet, den Mut zu haben, für die eigene Überzeugung einzutreten. Sie ist der aktive Einsatz für rechtlich und moralisch als richtig Erkanntes, der eigene wirtschaftliche und soziale Nachteile riskiert (Höffe, 2002). In einer Demokratie gehört die Zivilcourage zu den unentbehrlichen Tugenden. Die Fähigkeit des Menschen zur Gerechtigkeit macht sie möglich, aber die

Neigung des Menschen zur Ungerechtigkeit macht sie nötig. Couragiertes Handeln hat im Zivilbereich oftmals Folgen, die nicht immer von Vorteil sind für denjenigen, der couragiert handelt. Das erfordert den Mut, notfalls auch gegen den Zeitgeist und gegen die durch den Zeitgeist geprägte öffentliche Meinung einzustehen, sogar auf die Gefahr hin, dadurch unter Umständen erhebliche persönliche Nachteile zu erfahren (Wette, 2004).

3.3 Euthanasie und Gesetz

Bei der Euthanasie von Tieren sind gesetzliche Regelungen zu beachten. Die grundlegenden Fakten sind im Tierschutzgesetz in der Fassung vom 25.5.1998, zuletzt geändert am 25.1. 2003, festgehalten (Tierschutzgesetz, 2003): „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Die Art und Weise der Tötung von Tieren wird im Paragraph 4 geregelt. Danach darf ein Wirbeltier „nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden ...ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“ (Tierschutzgesetz, 2003).

Außerdem finden sich in der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung vom 3.3.1997 in der Anlage 3 die für die einzelnen Tierarten zugelassenen Tötungsverfahren (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIVO, 1997).

Die Aufgaben des Tierarztes, wie sie in der Bundestierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2003, festgehalten sind, lauten in Paragraph 1: „Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen...“ (Bundestierärzteordnung, 2003).

In der tierärztlichen Praxis kommt es gelegentlich zu Auseinandersetzungen mit Tierhaltern, wenn aus Sicht eines Veterinärmediziners einem Patienten nicht mehr geholfen werden kann und die Euthanasie geboten scheint (Fellmer, 1990; Fellmer, 2002; Fellmer und Brückner, 2004; Pick, 2005). Fellmer (2002) meint dazu: „Im äußersten Fall steht das Recht auf Seiten des Praktikers, wie straf- und tierschutzrechtliche Überprüfungen zeigen“, so auch Fellmer und Brückner (2004). So regelt der Paragraph 17 des Tierschutzgesetzes: „Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholenden erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt “ (Tierschutzgesetz, 2003).

Die Tötung - grundsätzlich verboten - kann für den Tierarzt somit zum Gebot, ja sogar zu seiner tierärztlichen Pflicht werden, da bei Unterlassen §17, Nr.2 Bst. b greifen würde. Dieser Grundsatz wird vom Bundesgerichtshof unterstützt (Fellmer und Brückner, 2004).

Die Befugnis des Tierarztes, ein Tier zu euthanasieren, wenn dramatische Verschlechterungen eintreten und kein Behandlungserfolg mehr erwartet werden kann, geht laut Bundesgerichtshof sogar so weit, nötigenfalls auch ohne Rücksprache mit Tierbesitzern zu handeln, um dem Tier weitere Qualen zu ersparen. Nach Ansicht des BGH ist die Befugnis des Tierarztes hierzu sogar stillschweigender Inhalt des tierärztlichen Betreuungsvertrages (Fellmer und Brückner, 2004).

Aus der Forderung von Paragraph 4 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes, also nach entsprechender Betäubung von Tieren im Zusammenhang mit der Tötung, resultiert eine weitere gesetzliche Grundlage zur Euthanasie bei Tieren, das Betäubungsmittelgesetz vom 1.3.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.9.1999 (Betäubungsmittelgesetz, 1999). Der zweite Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes regelt die Erlaubnis der Anwendung von Betäubungsmitteln, das Erlaubnisverfahren und Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Der praktizierende Tierarzt kann danach im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke mit allen zu beachtenden Vorschriften diesbezüglich ohne Einschränkungen tätig sein. So heißt es im Betäubungsmittelgesetz in Paragraph 4 - Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:

„(1) Einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 bedarf nicht, wer...im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke

- a)... Betäubungsmittel herstellt,
- b)... Betäubungsmittel erwirbt oder
- c)... Betäubungsmittel für ein von ihm behandeltes Tier abgibt... .

3. Wer nach Absatz (1) keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesminister für Arzneimittel und Medizinprodukte zuvor anzuzeigen...“ (Betäubungsmittelgesetz, 1999).

Im Zusammenhang mit der Euthanasie von Tieren muss noch ein weiteres wichtiges Gesetz berücksichtigt werden: das Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - das Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 4.2001, geändert durch Gesetz vom 25.6.2001 (Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, 2001). Im Sinne dieses Gesetzes sind laut Paragraph 1, Satz 1 Tierkörper:

„verendete, tot geborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.“

Paragraph 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes regelt im Grundsatz, dass Tierkörper...so zu beseitigen sind, dass

1. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxischer Stoffe gefährdet,
2. Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt, ...
4. die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst nicht gefährdet oder gestört werden.“

Im Paragraph 5 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes wird die Beseitigung von Tierkörpern geregelt. Absatz 1 sagt aus:

„In Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) sind zu beseitigen...Körper von Einhufern, Klautentieren, Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren, die sich im Haus, Betrieb oder sonst im Besitz des Menschen befinden.

...Vor der Beseitigung dürfen Tierkörper zu diagnostischen Untersuchungen in tierärztliche Untersuchungsanstalten verbracht werden“ (Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, 2001).

Hier werden seuchenhygienisch-rechtliche Bestimmungen berücksichtigt (zum Beispiel Tollwutdiagnostik und daraus resultierende Maßnahmen).

Paragraph 5 Satz (2) ist von Bedeutung für den Wunsch vieler Tierhalter nach einem eigenen Grab für die eingeschlaferten Tiere. Hier heißt es: „Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für einzelne Körper von Hunden, Katzen, Ferkeln, Kaninchen, unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelne Körper von Geflügel oder in Tierhandlungen gehaltenen Kleintieren und Vögeln, die auf geeignetem und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände, nicht jedoch in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben oder in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind.“

Sofern kein eigenes Gelände vorhanden ist, können die immer zahlreicher werdenden Tierkrematorien und Tierfriedhöfe in Anspruch genommen werden, die natürlich ihrerseits wieder gesetzlichen Anforderungen gerecht werden müssen (Bundesverband der Tierbestatter e.V., 2003).

Erwähnenswert ist noch die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. vom 17.6.1995. In Position VII wird das Einschläfern von Tieren geregelt. Hier heißt es im Grundsatz unter 1. b): „Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die schmerzlose Einschläferung ist nur vom Tierarzt zu entscheiden und durchzuführen“ (Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V., 1995).